

CH_VB 82.564 vom 17. Dezember 1982

Bundesverwaltung, 1982-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.564

FR: CH_VB 82.564 du 17 décembre 1982

IT: CH_VB 82.564 del 17 dicembre 1982

Erwägungen

E. 17

décembre 1982 falls auch im Bereich der Verifikation von vertrauensbilder- den, Rüstungskontroll- und Abrüstungsmassnahmen Mög- lichkeiten der Mitwirkung für einen neutralen Kleinstaat. Die in diesen Dokumenten enthaltenen Überlegungen und Anregungen sind mit anderen neutralen und nichtgebunde- nen Staaten nicht abgesprochen worden. Die UNO-Abrüstungs-Sondergeneralversammlung von 1978 hatte eine Reorganisation der damaligen «Conférence du Comité du Désarmement» (CCD) in Genf angeordnet, die in das heutige «Comité du Désarmement» (CD) übergeführt wurde. Seither können in diesem Komitee, dem 40 UNO- Staaten angehören, in einem beschränkten Masse auch Drittstaaten, darunter auch Nichtmitglieder der UNO, mit- wirken. Einerseits ist es solchen Staaten gestattet, den Sit- zungen des Komitee-Plenums als Beobachter beizuwohnen und dort Erklärungen abzugeben, andererseits können sie an den Sitzungen der Arbeitsausschüsse des Komitees vollberechtigt teilnehmen. Die Schweiz hat, wie viele andere Nichtmitglieder des Komitees, von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht. Sie verfolgt die Arbeiten des Plenums als Beobachter und hat dort zum Problem der chemischen Waffen und zu jenem der sogenannten «nuklearen Garan- tien», d. h. der Garantien seitens der Kernwarfenstaaten, die Nichtkernwaffenstaaten unter gewissen Bedingungen weder mit Kernwaffen zu bedrohen noch anzugreifen, inter- veniert. Ausserdem hat sie bisher an den Arbeiten in beiden Arbeitsausschüssen, die sich mit den chemischen Waffen und den «nuklearen Garantien» beschäftigen, teilgenom- men. Leider ist es seit 1977 in keiner der vom Genfer Abrü- stungskomitee behandelten Fragen zu einem Ergebnis gekommen. Daran vermochte auch die Mitwirkung von Drittstaaten nichts zu ändern. Von den beiden Ideen, die der Bundesrat im Dokument von 1978 unterstützt hatte, nämlich dem ursprünglich niederlän- dischen Vorschlag zur Schaffung einer internationalen Abrüstungsagentur und der ursprünglich französischen Idee eines internationalen Beobachtungssatellitensystems, war, neben weiteren Fragen des sogenannten Abrüstungs- mechanismus, sowohl in der ersten wie in der zweiten Abrüstungs-Sondergeneralversammlung viel die Rede. Bis- her wurde jedoch noch keines der beiden Vorhaben ver- wirklicht. Sie sind aber im Schlussdokument der Konferenz von 1978 eindeutig zur Weiterbehandlung empfohlen wor- den. 3. Atomsperrvertrag. Die Schweiz verfolgt hinsichtlich der Nonproliferation im allgemeinen und des Atomsperrvertra- ges im besonderen eine durch langjährige konstante Praxis fundierte Politik. Ein wichtiger Bestandteil dieser Politik liegt in der getreulichen Einhaltung der in diesem Bereich, insbe- sondere auch durch den Atomsperrvertrag übernommenen internationalen Verpflichtungen. Die Bundesbehörden ver- folgen aufmerksam alle internationalen Geschehnisse und Entwicklungen betreffend Nonproliferation und nehmen, so- weit dies möglich ist, an den entsprechenden internationa- len Treffen, Besprechungen oder Konferenzen teil. Eine weitergehende Vorbereitung ist im Hinblick auf die Atom-

sperrvertrags-Überprüfungskonferenz von 1985 im gegenwärtigen Zeitpunkt noch verfrüht. Das Schweizerische Dokument von 1982 ruft in den Grundzügen jene Punkte in Erinnerung, die bereits im Dokument von 1978 der UNO bekanntgegeben worden waren. Dabei beschränkte es sich, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf Grundsatzaussagen zu Rüstungsbeschränkung, Abrüstung, Waffen und Verifikation im eigentlichen Sinne, was jedoch nicht bedeutet, dass die übrigen Ausführungen des Dokuments von 1978, wie zum Beispiel jene betreffend die friedliche Nutzung der Kernenergie, gegenstandslos geworden wären. Dadurch, dass dem neuen Dokument das alte vollumfänglich und ohne Änderungen beigelegt wurde, wollte man dessen Weitergeltung unterstreichen.

4. KSZE. Im Dezember 1981 präsentierten die Schweiz und die anderen neutralen und nichtgebundenen Teilnehmerstaaten der KSZE einen Entwurf zu einem Schlussdokument des Madrider Treffens. Unter anderem enthält dieser ein detailliertes Kapitel über eine künftige «Konferenz über Vertrauens- und sicherheitsbildende Massnahmen und über Abrüstung in Europa». Es ist vorgesehen, dass eine solche Konferenz in enger Verbindung mit dem KSZE-Prozess stehen und zwei Etappen umfassen würde, wovon die erste ausschliesslich den Massnahmen zur Verstärkung des Vertrauens und der Sicherheit gewidmet wäre. Die Einberufung einer Europäischen Abrüstungskonferenz (EAK) hängt also von einem Konsens der 35 Teilnehmerstaaten über das gesamte Schlussdokument des Madrider Treffens ab. Der von den neutralen und nichtgebundenen Staaten vorgelegte Text zur EAK hat bei den anderen Teilnehmerstaaten bereits breite Zustimmung gefunden. Etlliche Delegationen, aus Ost wie West, möchten indessen noch einige Punkte klären, so insbesondere die Definition der Zone, in welcher die Massnahmen zur Verstärkung des Vertrauens und der Sicherheit angewendet werden sollen. Eine der Aufgaben des Madrider Treffens, das seit dem 9. November wieder im Gang ist, besteht demnach darin, über die noch offenen Fragen bezüglich der Modalitäten einer EAK zu verhandeln. Diese Aufgabe wird nicht leicht sein, einerseits, weil sich die Ost-West-Beziehungen generell verschlechtert haben, und andererseits, weil eine EAK, welche gemäss den im Dokument der Neutralen und Nichtgebundenen vorgesehenen Modalitäten durchgeführt würde, direkte Auswirkungen auf die Globalinteressen der grossen Militärmächte hätte. So wird ersichtlich, dass ein Schlussdokument, welches den Konsens der 35 Teilnehmerstaaten gewinnen sollte, auf alle Fälle auch die betroffenen Grossmächte - speziell die USA und die UdSSR - zufriedenstellen müsste. Die Schweiz ihrerseits wird weiterhin das Ziel verfolgen, das sie sich mit den anderen Neutralen und Nichtgebundenen gesteckt hat: dass nämlich ein Beschluss gefasst wird, wonach einige Monate nach Beendigung des Madrider Treffens die erste Phase einer EAK einzuberufen wäre.

5. Weitere Abrüstungsverhandlungen. Der Bundesrat hat bereits in der Vergangenheit alle gegenwärtig wieder laufenden Abrüstungsverhandlungen begrüsst. Es wäre zweifellos für die Welt, und somit auch für die Schweiz, von Vorteil, wenn diese Bemühungen zum Erfolg führten. Der Bundesrat würde insbesondere konkrete Resultate im Bereich der Kernwaffenverhandlungen befürworten, nicht nur, weil diese Waffen heute für die Menschheit ein bedeutendes Gefährdungspotential darstellen, sondern weil die Schweiz, wie andere dem Atomsperrvertrag angehörende Nichtkernwaffenstaaten, aufgrund von Artikel VI dieses Vertrages einen Anspruch auf Massnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung hat.

Präsident: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt. #ST# 82.573 Interpellation Dafflon Freilassung eines demokratischen Politikers in Südkorea Libération d'un démocrate sud-coréen Wortlaut der

Interpellation vom 7. Oktober 1982 Für die letzten Präsidentschaftswahlen in Südkorea hat eine demokratische Oppositionspartei Kim Dae Jung als Kandidaten aufgestellt. Er war der einzige Gegenkandidat des offiziellen Kandidaten Djeun Dou'Hwan. Dieser setzte sich

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Braunschweig UNO-Sondersession über Abrüstung. Schweizerisches Dokument 1982 Interpellation Braunschweig Session spéciale de l'ONU sur le désarmement. Document suisse 1982 In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.564 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.12.1982 - 08:00 Date Data Seite 1800-1802 Page Pagina Ref. No

E. 20

011 062 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.